

**1.Änderungssatzung
zur Hauptsatzung der Ortsgemeinde Hatzenport
vom 02.07.2019**

Der Ortsgemeinderat Hatzenport hat auf Grund der §§ 24 und 25 der Gemeindeordnung (GemO) die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

**Artikel I
Änderung der Hauptsatzung**

Die Hauptsatzung der Ortsgemeinde Hatzenport vom 13.08.2014 wird wie folgt geändert:

1. § 2 Absatz 1 g. wird gestrichen.

2. § 2 Absatz 2 erhält folgende neue Fassung:

„(2) Die Ausschüsse gemäß Absatz 1 Buchstabe a, b, c, d und e haben 8 Mitglieder und für jedes Mitglied einen Stellvertreter. Der Haupt- und Finanzausschuss hat 6 Mitglieder und für jedes Mitglied einen Stellvertreter. Der Rechnungsprüfungsausschuss hat 3 Mitglieder und für jedes Mitglied einen Stellvertreter.“

3. § 2 Absatz 3 erhält folgende neue Fassung:

„ (3) Die Mitglieder und Stellvertreter des Haupt- und Finanzausschusses und des Rechnungsprüfungsausschusses werden aus der Mitte des Ortsgemeinderates gewählt. Die Mitglieder und Stellvertreter der übrigen Ausschüsse können aus der Mitte des Ortsgemeinderates und aus sonstigen Bürgern gebildet werden. Mindestens die Hälfte der Ausschussmitglieder soll Mitglied des Gemeinderates sein; entsprechendes gilt für die Stellvertreter der Ausschussmitglieder.“

4. § 3 Absatz 2 wird gestrichen.

**Artikel II
Inkrafttreten**

Diese 1.Änderungssatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hatzenport, den 02.07.2019
Ortsgemeinde Hatzenport


Herbert Menzel
Ortsbürgermeister



Hinweis:

Gemäß § 24 Absatz 6 Gemeindeordnung (GemO) wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder aufgrund der GemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt nicht wenn:

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung Rhein-Mosel unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.